

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse Homberg

Die Gemeinde Homberg, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 35 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 30.01.1991 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Homberg eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Unterstellung

Art. 2

¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ einem speziell bestimmten Mitglied des Gemeinderates, fachlich der AKB.

² Das Gemeinderatsmitglied übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Schweigepflicht

Art. 3

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

2. Personelles

Leiter(in)

Art. 4

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat bestimmt.

² Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Stellvertreter(in)

Art. 5

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Mitarbeiter(innen)

Art. 6

Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Ausbildung

Art. 7

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung

Art. 8

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

3. OrganisationSchalterstunden

Art. 9

¹ Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung mindestens 3 Stunden wöchentlich offenzustehen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Einwohnerregister; Meldungen

Art. 10

Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Steuerbüro; Auskunftspflicht

Art. 11

Das Steuerbüro gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Arbeitsamt; Zusammenarbeit

Art. 12

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebehörde; Meldung von Möglichen EL-Anspruchsberechtigten

Art. 13

Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

4. Aufsicht über die formelle GeschäftsführungAllgemeine Kontrollen

Art. 14

Der Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Besondere Kontrollen

Art. 15

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

5. Übergangs- und SchlussbestimmungenAufgehobenes Reglement

Art. 16

Das Reglement vom 31.07.1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.1996 in Kraft.

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 28. September bis zum 7. November 1995 auf der Gemeindeschreiberei Homberg öffentlich aufgelegt worden. Publikation im Amtsanzeiger vom 28. September. Bis zum Ablauf der Einsprachefrist vom 20. November sind keine Einsprachen eingegangen.

Homberg, 24. November 1995

Die Gemeindeschreiberin:

A. Bau

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 1995 hat dem Reglement ohne Gegenstimme zugestimmt.

Homberg, 24. November 1995

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

A. Nögel

A. Bau

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: -4. DEZ. 1995

P. Füss